



Landkreis Gifhorn

Fachbereich Gesundheit

Der Fachbereich Gesundheit informiert:

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

in den Schulen, Kindergärten und in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen des Landkreises Gifhorn sind mehrfach Kopfläuse festgestellt worden. Diesmal ist auch die Einrichtung Ihres Kindes betroffen, deshalb überreichen wir Ihnen dieses Schreiben.

Kopfläuse kann jeder bekommen, auch derjenige, der sich und sein Haar pflegt. Läuse werden immer von befallenen Menschen oder Gebrauchsgegenständen, z. B. Kämmen, Mützen, Jacken und Kopfkissen, sofern sie gemeinsam benutzt werden oder dicht beieinander aufbewahrt werden, übertragen. Der Läusebefall ist sehr lästig und ruft Juckreiz hervor. Eine Verbreitung übertragbarer Krankheiten ist nicht zu befürchten.

Das Auffinden der Läuse in den Kopfhaaren ist nicht sehr schwierig, da sie bei einer Größe von 2,5 bis 3,0 mm gut mit bloßem Auge zu erkennen sind. Auch die Eier der Läuse (Nissen) lassen sich leicht feststellen, da sie am Haaransatz von der Laus abgelegt werden.

Sie als Eltern und Sorgeberechtigte werden gebeten, Ihre Kinder unverzüglich auf den Befall von Kopfläusen und Nissen zu überprüfen. Bei der Feststellung von Läusen und Nissen ziehen Sie Ihren Hausarzt oder den Fachbereich Gesundheit zu Rate.

Der Hausarzt kann Mittel gegen Verlausung verordnen. Diese Mittel sind in den Apotheken erhältlich. Achten Sie bei der Anwendung der Präparate genau auf die vom Hersteller mitgelieferte Gebrauchsanweisung, insbesondere auch darauf, dass die Behandlung nach 8 - 10 Tagen wiederholt wird; damit werden zwischenzeitlich noch geschlüpfte Larven getötet. Weiterhin empfehlenswert sind die Mitbehandlung der Haushaltsangehörigen und der Einsatz eines Nissen-Metallkammes.

Folgende Hygienemaßnahmen sollten Sie zusätzlich berücksichtigen:

- Gründliche Reinigung von Kämmen, Haarbürsten, -spangen und -gummis in heißer Seifenlösung
- Handtücher, Schlafanzüge, Leib- und Bettwäsche wechseln und bei mindestens 60°C waschen
- Kopfbedeckungen, Schals und weitere Gegenstände, die nicht bei 60°C gewaschen werden können, sollen für 8 Tage in einer gut verschlossenen Plastiktüte verpackt aufbewahrt werden. Dadurch trocknen die Läuse und die später noch schlüpfenden Larven aus. Alternativ kann Kälte von -10°C bis -15°C über einen Tag angewandt werden. **Insektizid-Sprays sind nicht erforderlich**
- Reinigung von Bodenbelag, Teppichen, Polstermöbeln in Wohn- und Schlafräumen mit einem Staubsauger

Nach § 33 und 34 Infektionsschutzgesetz besteht die gesetzliche Verpflichtung der Eltern und Sorgeberechtigten, die Leitung der von einem Kind besuchten Gemeinschaftseinrichtung über einen Läusebefall zu unterrichten. Ein ärztliches Attest über die korrekte Behandlungsdurchführung und Läusefreiheit ist vor Wiederaufnahme in die Gemeinschaftseinrichtung nicht erforderlich.

Für weitere Fragen zur erfolgreichen Bekämpfung der Kopfläuse steht Ihnen das Team der Gesundheitsaufsicht unter den oben genannten Telefonnummern gern zur Verfügung.

Die Bekämpfung der Läuse selbst ist nicht Aufgabe des Gesundheitsamtes.